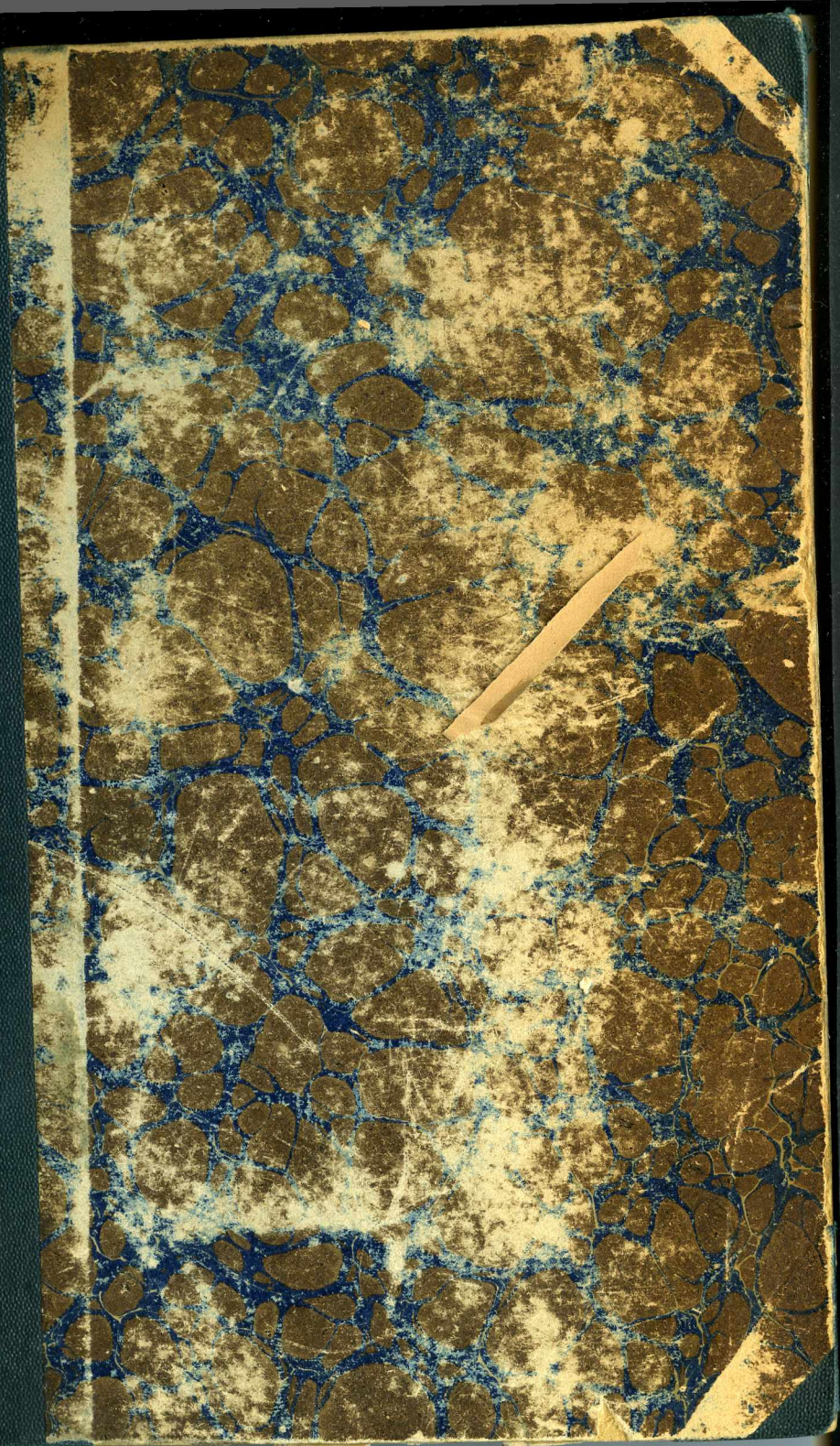


Politikai  
röpiratok.

156.



156  
-----  
1386

Gesetze,

betreffend die freie und öffentliche

# RELIGIONSAUSÜBUNG

der

Evangelischen Augsb. & Helvet. Confession

in

Ungarn.

In Folge eines Beschlusses der evang. Berg-Superintendentenz

herausgegeben von

JOS. SZÉKÁCS. *Jócs,*

Superintendent des Montan-Distriktes.

Zweite Auflage.

2.

---

Pest. 1860.

Verlag von Karl Osterlamm.

DE BALLAGI GÉZA.

Pest, 1860. G. Emich Buchdrucker der ung. Akad.

## Gruß dem Leser!

Indem ich hiemit die Landtagsgesetze, welche die Glaubens- und Religionsfreiheit der evangelischen Kirche beider Konfessionen in Ungarn sichern, neuerdings der Oeffentlichkeit übergebe, thue ich das nicht nur aus dem Grunde, weil nach der Behauptung des Herrn Verlegers die Kenntniß derselben gegenwärtig eine vielseitig ersehnte ist, sondern auch, weil der Montan-Distrikt in seiner am 17—19 Juli d. J. abgehaltenen Generalversammlung die Herausgabe derselben in deutscher, ungarischer und slavischer Sprache zum Beschluß erhoben hat, indem sie jene unvernichtbaren Grundpfeiler unserer Gerechtigkeit bilden, welche durch gegenseitige Verträge, durch den Eid unserer Könige, durch den gemeinschaftlichen Willen dieser und des Landtages und durch den Gebrauch der Jahrhunderte geheiligt worden sind.

Natürlich war es vor allem meine Obliegenheit, den, im Jahre 1606 unter Mithaftung der Stände der Erbprovinzen zwischen Rudolph — respective dessen Bruder dem Erzherzog Mathias — einerseits, und Bocskay andererseits, zu Wien abgeschlossenen, später im Jahre 1608 auf dem Landtage zu Preßburg zum Landesgesetze erhobenen Friedensschluß, insbesondere aber diejenigen Punkte desselben vor der Krönung, auf welche in der Einleitung des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1794 Berufung geschieht, hervorzuheben.

Weil aber diese Einleitung sich auch auf den Friedensschluß beruft, welcher im Jahre 1645 zwischen Ferdinand III. und Georg Rákóczy in Linz zu Stande kam und sodann auf dem Landtage von 1647 Gesetzeskraft erhielt, so ist es ein natürliches Bedürfniß die wichtigsten Artikel auch von diesem mitzutheilen. Dagegen erachte ich von minderm Belange, mithin der Uebergang zulässig aus dem, den Linzer Friedensschluß enthaltenden V. Gesetzartikel, die Punkte: 4, über Zurückgabe der weggenommenen Kirchen; 5, über

die gegen Uebertreter der Kirchengesetze anzuwendenden Strafen; 6, über Hinweisung mancher obwaltenden Streitigkeiten auf den zukünftigen Landtag. Auch den 17. Gesetzartikel hielt ich nicht für nöthig anzuführen, in welchem die Zurückstellung den 90, komitatsweise und einzeln benannten Kirchen angeordnet wird. Endlich lasse ich unerwähnt noch viele andere Gesetzartikel deren Kenntniß für diejenigen, welche die staatsrechtliche Entwicklung unserer Kirche in Ungarn auf den Landtagen zu wissen bedürfen, eine unerläßliche Pflicht ist; hier schien es mir genügend, sich nur auf Mittheilung des Wichtigsten und Vorzüglichsten zu beschränken.

Dagegen wünschten wir Wort für Wort in ihrem ganzem Umfange mitzutheilen den — unter der kurzen aber segensreichen Regierung König Leopold des II. glorreichen Andenkens, welcher nicht nur Erbe der humanen Gesinnungen seines erlauchten Bruders, sondern zugleich Träger der nüchternsten Aufgeklärtheit war — auf dem Landtage von 1799 geschöpften 26. Gesetzartikel; wie nicht minder den 3. Gesetzartikel von 1843 und 20. Gesetzartikel von 1848, beschlossen auf den Landtagen unter der Regierung König Ferdinand des V. der uns zu ewiger Dankbarkeit verpflichtete.

Wir können zwar nicht sagen, daß uns diese Gesetze schon die vollkommene Gleichberechtigung mit der römisch katholischen Kirche zuwenden, welche der einzige und wir glauben billige Wunsch der Väter und der jetzt lebenden Generation ist; aber dies soll uns nicht hindern mit wärmstem Dankgeföhle das Andenken derjenigen unserer gesalbten Könige und nebst ihnen der bei der Gesetzgebung theiligten Stände, segnend zu preisen, deren gemeinsames Wirken die in- und durch Gesetzesform gesicherten Grundrechte unserer Kirche zu Stande brachten. Es bleibt nur noch übrig, daß die Kirche selbst, innerhalb der Grenzen dieser Gesetze ihr inneres Leben ordne. Einen klaren Beleg dafür, daß unsere Väter gleich nach dem Entstehen des 26. Artikels v. J. 1799 dies als ihre erste Aufgabe hielten, liefert die im Jahre 1791 zu Pest und Ofen abgehaltene Synode. Wenn irgend etwas, so schmerzt uns der Umstand am meisten, daß unsere erlauchten Landesfürsten, in Betreff der auf diesen Synoden geschöpften Canones, die Ausübung ihres höchsten Inspektorsrechtes durch Bestätigung derselben anzuwenden nicht geruhet haben. Was uns aber noch mehr Leid verursacht, ist, daß Einige unter unseren

Glaubensgenossen es sind, welche, nachdem die Kirche ihr nach Canones, die zwar vom Staate nicht bestätigt waren, aber durch das Ansehen der Kirche und lange Ausübung Sanction erhielten geordnetes Leben führte, die hie und da aufgetauchten Unordnungen- bloß auf Rechnung der Kirche schreiben. Daß dies ihrerseits Kurzsichtigkeit sei, können wir nicht, daß es etwas schlechteres wäre, wollen wir nicht glauben.

Unser aufrichtigster Wunsch aber ist, daß je eher eine — im Sinne der hier angeführten Geseze zu berufende Synode — diese Angelegenheit behandle, zu deren definitiven Ordnung, nebst dem in diesen Gesezen bestimmt genug ausgesprochenen negativen, unsererseits immer gewissenhaft geachteten Oberaufsichtsrechte des Staatshauptes, nur unsere Kirche allein positives Recht hat. Was der allmächtige und gütige Gott über uns ergehen lasse, wenn wir die Grundlage dieser unserer Geseze mit einer andern zu vertauschen uns weigerten, weiß ich nicht, es ist dies des lieben Gottes Sache; aber des Einen bin ich fest überzeugt: daß an der Grundlage dieser Geseze festzuhalten, für uns um so strengere Pflicht sei — ohne manch' Anderes anzuführen — je heiliger uns das Andenken an die Gesezgeber ist, denen wir diese gesezliche Grundlage verdanken.

Pest, am 27. September 1860.

Joseph Székárs.

Die Religionsfreiheit der Evangelischen Augsburg. und helv. Bekenntnisses in Ungarn sichert am meisten der 26-te Gesezartikel von 1797. Weil indessen dieser auf dem Grunde der Geseze von 1608 und 1647 ruht, und in seiner Einleitung dies ausdrücklich gesagt wird; so folgen hier:

## I.

Die vor der Krönung zum Beschluß erhobenen Punkte des Wiener Friedensvertrages von 1606, welcher Vertrag 1608 auf dem Landtage unter die Geseze des Reiches eingetragen worden ist:

## In der Religionsangelegenheit.

### I. Artikel.

Was den ersten Artikel des Wiener Friedensvertrages anbelangt, haben die Stände und Abgeordneten Ungarns beschlossen:

§. 1. Daß die Ausübung der Religion, sowohl den Reichsbaronen, den Magnaten und Edelleuten, als auch den freien Städten und insgesammt allen Ständen auf ihren eigenen und auf den Gütern des Fiskus; ferner in den Grenzorten Ungarns, den ungarischen Soldaten, Jedem nach seiner Religion und nach seinem Glaubensbekenntnisse, nicht minder den Marktflecken und Dörfern, welche dieselbe freiwillig und frei annehmen wollen, überall frei belassen werde und Keiner unter diesen an dem freien Gebrauch, oder in der Ausübung derselben von irgend Jemandem verhindert werde.

§. 2. Ja, um allen Haffe und aller Zwietracht unter den Ständen vorzubeugen, wird beschlossen, daß jede Religion ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse angehörige Vorgesetzte oder Superintendenten habe.

## II.

Der im Jahre 1645 geschlossene Linzer Friedensvertrag, welcher in dem; auf dem Preßburger Landtage v. 1647 gebrachten 5-ten Artikel enthalten ist:

## 5. Gesetzartikel.

Die Einleitung des Friedensvertrages und andere, mit unseren Religionsrechten zusammenhängende, aber weniger wichtige §§-übergehend, führen wir nur an :

§. 5. Erstens: Die Religionsangelegenheit betreffend — wurde beschloffen: Daß alle Stände des Reiches, die königl. Freistädte, die privileg. Marktflecken und die ungr. Soldaten in den Grenzen des Reiches, ihre Religion überall frei ausüben sollen, mit freier Benützung von Kirchen, Glocken, Begräbnissen, und niemand in der freien Ausübung seiner Religion von Niemanden, auf keinerlei Weise, unter keinem Vorwande gestört oder gehindert werde.

§. 6. Zweitens, in Betracht dessen, daß auch die Bauern in ihrem Glaubensbekenntniß nicht gehindert oder gestört werden sollen, ist ausgesprochen und beschloffen worden: Daß auch sie wegen des guten Friedens und der Ruhe des Reiches, sie mögen Grenz-Marktflecken- oder Dorfbewohner sein, oder auf was immer für einem Gute eines Grundhern oder des Fiskus wohnen, kraft dieses jetzt geschriebenen Gesetzartikels, in der freien Ausübung und Benützung ihrer Religion auf die oberrühnte Weise, weder durch Seine Majestät oder deren Minister, noch durch ihre Grundherren auf keine Weise unter keinem Vorwande gestört oder gehindert werden sollen. Diejenigen aber, die bisher, gehindert, gezwungen oder gestört worden waren, denen sei erlaubt, daß sie in den freien Gebrauch ihrer Religion zurücktreten, dieselbe ausüben und fortsetzen können, und zur Begehung von andern, ihrer Religion widersprechenden Gebräuchen nicht gezwungen werden sollen.

§. 7. Drittens: Es ist zwischen uns auch darüber ein Vertrag gemacht worden, daß aus den Pfarreien der Marktflecken und Döfer, die Seelsorger oder Prediger durch Niemanden abgesetzt, auf keinerlei Weise vertrieben werden sollen; die aber abgesetzt worden wären, sollen zurückberufen oder an ihre Stellen andere eingesetzt werden.

§. 14. Wie nehmen daher an, billigen und bekräftigen mit Unserem königlichen Worte und gut christlichem Glauben, die obenangeführten Zugeständnisse und Artikel insgesammt und einzeln, so wie Alles, was darin im Allgemeinen und Besondern enthalten ist, so wie dieselben vorgetragen, beschloffen und in diese unsere Urkunde von Wort zu Wort eingetragen worden sind: versichern, daß Wir Selbst, diese Artikel mit allen ihren Punkten und Klauseln, insgesammt und einzeln heilig und unverlezt befolgen werden; so wie Wir sie auch von allen Unsern Unterthanen, welche dieselben angehen und angehen werden, sie mögen welchem Range und Stande immer angehören, befolgen lassen werden.

Was zu beobachten Wir, auch Unsere Nachfolger, nämlich die gesetzmäßigen Könige von Ungarn verpflichtet haben wollen, durch die Kraft und das Zeugniß dieser, mit Unserer eigenen Handschrift bekräftigten Urkunde. Gegeben in Unserer Burg zu Linz in Ober-Oesterreich, am 16-ten Tage des Mo-

nats Dezesember im Jahre des Herrn 1645, im 9-ten Unserer Regierung des römischen Reichs, im 20-ten Unserer Regierung von Ungarn im 18-ten Unserer Regierung von Böhmen.

### III.

## Der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791

### Von der Angelegenheit der Religion.

Da die Stände des Reiches, um unter sich eine immerwährende Uebereinstimmung und Eintracht zu begründen, es für recht hielten, daß die Religionsangelegenheit im Umfange des Königreiches allein, wieder zurück auf den Stand der Gesetze von 1608 und 1647 gesetzt werde, und daß folglich zur Basis und Grundlage der wiederhergestellten freien Religionsübung der evangelischen Landesbewohner, sowohl derer, die der augsburger, als auch derer, die der helvetischen Confession zugethan sind, der im 1-ten Gesetzartikel vor der Krönung vom Jahre 1608 citirte, und dem Gesetzbuch einverleibte wiener Friedensschluß, und der in dem 5-ten Gesetzartikel von 1647 eingeschaltete lincer Friedensschluß, genommen und erneuert werden. Darum wird mit allergnädigster Zustimmung Sr. Majestät (indem die Widersprüche des Clerus und eines Theiles der weltlichen römisch-katholischen nicht entgegenstehen, ja für alle Zeit ungültig sein sollen) angeordnet:

1. Daß ohne Rücksicht auf die späteren Bestimmungen und Gesetze wie auch Privilegien, Resolutionen und Explanationen, von jetzt an künftighin die Ausübung der Religion, sammt dem freien Gebrauche der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Todtengärten und des Begräbnißes aller Reichsbaronen, Magnaten und Edelleuten wie auch den freien Städten und den gesammten Ständen auf den eigenen und auf den fiskalischen Gütern, eben so den Marktstellen und Dörfern überall freigestellt werde, und Niemand, weß Standes und Ranges er auch sei, soll unter irgend welchem Vorwand in dem freien Gebrauche und in der Ausübung derselben auf irgend eine Art von Sr. Majestät oder von welchen anderen Grundherren immer gestört oder gehindert werden; auch die Bauern, gleichviel ob sie Marktstellen- oder Dorfbewohner sind, auf den Gütern welches immer Grundherrn und des Fiscus sollen um des Friedens und des Reiches Ruhe willen, in der freien Ausübung und in dem Gebrauche der Religion und in gleicher Weise weder von Sr. Majestät oder deren Ministern noch von ihren Grundherren auf keinerlei Art und unter keinem Vorwand gestört oder gehindert werden."

2. Zur größeren Befestigung der in dieser Weise ausgesprochenen freien Religionsübung wird ferner erklärt: daß dieselbe nun nirgend privat, sondern überall öffentlich ist; und nachdem daher der Unterschied zwischen privater und öffentlicher Uebung aufhört, wird es den Evangelischen freistehen, auf die unten angegebene Art künftig auch in diese Orte, welche bisher als Töchtergemeinden galten, und in alle jene, wo es die Evangelischen für nöthig hal-

ten werden, Geistliche einzuführen, Kirchen mit Thürmen oder ohne Thürme, und Pfarrhäuser und Schulen, wie überhaupt auch an jenen Orten, wo sie die Religionsübung besitzen, ohne weiteres Bittgesuch zu errichten und auszubessern, jedoch unter dem Vorbehalt, weil die Erhaltung des steuernden Volkes ein hauptsächlichlicher Theil der öffentlichen Fürsorge ist, daß an jenen Orten, wo von jezt an mit der Einführung der freien Religionsübung eine neue Kirche oder ein neues Bethaus erbauet, oder ein Geistlicher eingesetzt werden soll, vermittelt einer gemischten, durch das betreffende Komitat ausgeschieden Deputation, doch ohne Einfluß des Bischofes, die erforderlichen Kosten und Ausgaben und die Kräfte des steuernden Volkes, eben so die auch künftig zur Erhaltung der Religionsübung hinlängliche Zahl der Seelen oder Familien, die da ihren festen Wohnsitz haben, unter Mitwirkung der Grundherrschaft untersucht und erforscht, und dem Komitate berichtet werden; wenn jene nun von hier das Zeugniß erhalten haben, daß sie mit hinreichendem Fonde versehen sind, und daß die zur Erhaltung der Religionsübung erforderliche Zahl vorhanden ist, wird der Grundherr verpflichtet sein, bloß einen angemessenen inneren oder Feld-Grund für die Kirche, den Geistlichen, und die Schule anzuweisen; katholische Gemeinden aber werden in keiner Weise genöthigt werden, zur Errichtung und Dotirung solcher Kirchen und Schulen durch Beisteuer, noch durch Zug- oder Handarbeiten beizutragen; was auch von Seiten evangelischer Grundherren und Gemeinden bezüglich auf neu zu errichtende römisch-katholische Kirchen und Pfarreien beobachtet werden wird; während das Recht der evangelischen Edelleute oder Grundherren in Betreff der freien Religionsübung, der Errichtung und Wiederherstellung von Kirchen und Pfarreien ein für alle Mal für uneingeschränkt und unbegrenzt erklärt wird.

3. In Folge der den Evangelischen gebührenden freien Religionsübung dürfen sie, ob sie Handwerker oder Menschen welches immer Standes und Ranges sind, auch ohne Rücksicht auf die Privilegien der Zünfte, weder zum Mesopfer, noch zu Professionen, noch zu anderen Ceremonien und Handlungen, die ihrer Religion zuwider sind, unter irgend einem Titel, und durch irgend welche Geldbüßungen gezwungen, oder zu wie immer benannten, unter diesem Titel zu leistenden Gaben angehalten werden.

4. Die Evangelischen beider Confessionen sollen in dem, was zur Religion gehört, einzig und allein von den Vorgesetzten ihrer Religion abhängen; damit jedoch diese stufenweise Obrigkeit für die Angelegenheit der Religion in ihrer gehörigen Ordnung bestehe, behält es sich Se. Majestät vor, sowohl hinsichtlich der Coordination der erwähnten Obrigkeit, als auch der übrigen Theile der Disziplin, ohne daß jedoch die Freiheit der Religion angetastet würde, jene Ordnung festzustellen, welche nach der gemeinschaftlichen Zustimmung sowohl der weltlichen als der geistlichen Mitglieder dieser Religion für die am meisten geeignete gehalten werden wird.

Daher wird Se. k. k. Majestät, kraft des ihr gebührenden Rechtes der obersten Aufsicht, die Evangelischen beider Bekenntnisse weiter vernehmen und zugleich darauf bedacht sein, daß in dieser Angelegenheit eine feste und den Principien ihrer Religion angemessene Ordnung aufgestellt werde; unter-

dessen wird aber festgesetzt, daß die Kanones, welche durch die Synoden ihrer Confessionen in gehöriger Art gebracht worden, diejenigen nämlich, in deren Gebrauche sie gegenwärtig sind, und die künftig, in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise gebracht werden, weder durch Befehle der Behörden, noch durch königliche Resolutionen sollen geändert werden können; es wird ihnen daher freistehn, nicht nur jeder Art Consistorien abzuhalten, sondern auch Synoden, indem jedoch zuvor S. k. k. Majestät von Fall zu Fall sowohl die Anzahl der an demselben theilnehmenden Personen, wie auch die zu verhandelnden Gegenstände bestimmen wird, an den Ort zu berufen, den sie selbst, mit vorhergehender Zustimmung Sr. Majestät, erwähnt haben, doch so, daß sie gehalten seien, zu diesen Synoden der Superintendentenzen der Evangelischen von der einen oder anderen Confession, die zuvor, wie gesagt Sr. Majestät angezeigt werden müssen, wenn es Sr. Majestät belieben sollte, auch einen königlichen Coamissär, ohne Unterschied der Religion, nicht zwar zur Leitung und zum Vorsitz, sondern allein zur Beaufsichtigung zuzulassen, und die also gegründeten Canone und Statute, sollen nur, nachdem sie durch die königliche Oberaufsicht gegangen sind, und Genehmigung erhalten haben, rechtsgültige Kraft erlangen, da ohnedies das Recht der königlichen obersten Aufsicht, das durch die gesetzlichen Reichsbehörden geübt werden soll, in allen Dingen bestehet, so wie auch die übrigen königlichen Rechte, die Sr. Majestät circa Sacra der evangelischen Kirche beider Confessionen gebühren, anfrecht bleiben, und die zu beeinträchtigen, Sr. Majestät zu keiner Zeit gestatten wird.

5. Auch soll es den Evangelischen beider Confessionen für die Zukunft immer erlaubt sein, sowohl Trivial-, als auch Grammatikal-Schulen nicht nur die sie haben, zu behalten, sondern auch neue, wo immer es ihnen nöthig scheinen wird, wie auch höhere, diese jedoch mit vorhergehender königlicher Zustimmung, zu errichten, und dort Schullehrer, Professoren, Rectoren und Subrectoren zu berufen und zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern, desgleichen für jede Art von Schulen, sowohl Lokal- als auch obere und oberste Direktoren oder Curatoren unter den Mitgliedern ihrer Confession zu erwählen, die Art, Regel und Ordnung zu lehren und zu lernen (unbeschadet des Rechtes der obersten Aufsicht, das Sr. Majestät auch hinsichtlich dieser Schulen zustehet, und das, wie schon gesagt wurde, vermittelt der gesetzlichen Reichsbehörden geübt werden soll), zu bestimmen; jedoch soll sich die Coordination des wissenschaftlichen Unterrichtes, wie solche auf die unterthänige Vorstellung der Stände durch Sr. Majestät bestimmt werden wird, auch auf diese Schulen erstrecken, mit Ausnahme der Religionsgegenstände, die jeder Religion vorbehalten bleiben müssen. Außerdem ist es ihren Studirenden gestattet, nicht nur ihre Wohlthäter zur Einsammlung einer Unterstützung und zur Hülfeleistung in geistlichen Verrichtungen ungefährdet zu besuchen, sondern auch der wissenschaftlichen Ausbildung wegen sich ungehindert auf ausländische Universitäten zu begeben, und die für sie dort gestifteten Stipendien zu erheben. Ferner werden sie befugt, sowohl symbolische als auch theologische und zur Andachtsübung gehörige Bücher unter der Aufsicht besonderer, von ihnen selbst aufgestellter und der königlichen Statthalterei nament-

lich gemeldeter Censoren ihre Confession frei drucken zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß in diese Bücher keine Beleidigungen und Verspottungen der katholischen Religion eingemischt werden, indem die Last der Verantwortung hinsichtlich jener Beleidigungen und Verspottungen auf diejenigen fällt, die den Druck zuließen; zugleich wird die königliche Verordnung, daß immer drei Exemplare neu im Druck erschienenen Bücher im Wege der königlichen Statthalterei Sr. Maj. zugesendet werden sollen, auch auf diese Bücher ausgedehnt

6. Die Entrichtung der Stolar- und Lectikalgebühren, welche bisher von den Evangelischen den kath. Pfarrern und Schulmeistern, oder anderen Dienern der Kirche entweder in barem Geld, oder an Naturalien, oder an Arbeiten geleistet wurden, soll in Zukunft gänzlich aufhören, und nach drei Monaten von der Publikation der Gesetzartikel des gegenwärtigen Reichstages gerechnet, nirgend mehr dürfen erhoben werden, wenn die Evangelischen nicht freiwillig die Dienste der genannten Pfarrer gebrauchen, in welchem Falle sie für diese Verrichtungen die gleiche Stola mit den Katholischen zu erlegen gehalten sein werden. Auf welche Art aber den katholischen Pfarrern für den Verlust dieser Einkünfte Ersatz zu leisten sei? Darüber wird die Statthalterei vernommen, ihr aber zugleich angedeutet werden: daß Seine Majestät dem nie beitreten wird, daß unter dem Titel dieser Entschädigung entweder dem steuerzahlenden Volke- oder dem königlichen Kameral-Arerar irgend eine Last zuwachse. Bei Gelegenheit der Errichtung oder Ausbesserung von Kirchen, Pfarrwohnungen oder Schulen darf weder das katholische Volk den Evangelischen, noch das evangelische den Katholischen Hand- oder Zugarbeiten zu leisten verbunden werden, und alle in dieser Hinsicht eingegangenen Verträge sollen als aufgehoben angesehen werden.

7. Die evangelischen Prediger beider Confession werden unter Anwendung der gewöhnlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln immer und überall die Kranken und Gefangenen ihrer Confession frei besuchen, zum Tod vorbereiten, und den zur Hinrichtung Verurtheilten auch öffentlich an dem Orte der Hinrichtung, ohne jedoch zum Volke eine Rede zu halten, Beistand leisten dürfen; den katholischen Geistlichen aber, wenn sie von den Kranken, Gefangenen und Verurtheilten gerufen werden, soll der Zutritt, unter Anwendung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, auf keine Weise verweigert werden,

8. In Betreff sowohl der höheren, als auch der niederen öffentlichen Aemter wird verordnet, daß dieselben den um den ungarischen Staat wohlverdienten Söhnen des Vaterlandes, welche die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzen, ohne Unterschied der Religion verliehen werden sollen.

9. Die Evangelischen werden auch von der Leistung des gesetzmäßigen Eides hinsichtlich der Klausel „bei der Jungfrau Maria, den Heiligen und Auserwählten Gottes“ freigesprochen.

10. Die Stiftungen der Evangelischen, die für Kirchen und deren Prediger, für Schulen, desgleichen für wes Namens immer Krankenhäuser, Waisenhäuser und für jeglicher Art Arme oder für die Jugend der augsbürger oder helvetischen Confession gegründet sind, oder künftig gegründet werden, so wie auch die Almosen, sollen ihnen auf keine Art weggenommen, noch unter

irgend einem Vorwand aus ihren Händen und aus ihrer Verwaltung genommen werden, außerdem die Direktion jener Stiftungen denen aus ihrer Mitte, denen sie in rechtmäßiger Ordnung zukommt, unverfehrt und und unverkürzt gelassen werden; jene Stiftungen aber, die den Evangelischen unter der letzten Regierung etwa weggenommen sein würden, ihnen sogleich zurückgestellt werden, indem die königliche Oberaufsicht, daß diese Stiftungen im Sinne der Stifter verwaltet und verliehen werden, auch auf sie ausgedehnt wird.

11. Die Entscheidung sämmtlicher Eheprozesse der Evangelischen beider Confessionen soll ihren eigenen Consistorien überlassen werden, doch wird Se. Majestät, gemäß Ihres königlichen Amtes, nachdem Sie die Evangelischen selbst vernommen hat, vorläufig einen geeigneten Weg einschlagen, nicht nur daß zur jederartigen Sicherheit der prozessirenden Parteien diese Consistorien gehörig organisiert werden, sondern daß auch die Grundsätze selbst, nach denen diese Consistorien seiner Zeit die Eheprozesse zu entscheiden haben werden, Ihr zur Einsicht und Genehmigung unterbreitet werden. Unterdessen aber werden diese Eheprozesse nach den in den letzteren Jahren üblichen Grundsätzen von den weltlichen Behörden gerichtet werden, nämlich in den Gespanschaften und in den Distrikten, die mit eigenen Gerichtsbehörden versehen sind, durch derselben Gerichtsstühle, in den königlichen Frei- und Bergstädten aber vor ihrem Magistrate, mit Vorbehalt der Appellation an die königliche, oder nach Beschaffenheit der Sache auch an die Septemviral-Tafel; jedoch wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Scheidungsurtheile nur hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen überall als rechtskräftig angesehen werden, die Bischöfe aber zur Anerkennung der Nichtigkeit einer solchen Verbindung und zur Ausdehnung derselben auf die Katholischen nicht gezwungen werden dürfen. Was die Dispensationen in Graden anbeht, die nach dem vaterländischen Gesetz verboten, nach den Prinzipien der Evangelischen aber gestattet sind, so entbindet Se. Majestät die Evangelischen ein für alle Mal von der Nothwendigkeit solche Dispensationen, nämlich im dritten und vierten Grade, bei Ihr nachzusuchen, wie dies schon vorher von dem durchlauchtigsten Kaiser und König Josef II., seligen Andenkens, Ihrem vielgeliebten Bruder, angeordnet worden ist.

12. Nachdem die Evangelischen beider Confessionen durch die Verfügung des in dieser Weise gegebenen und ewig gültigen Gesetzes über die freie Ausübung ihrer Religion, desgleichen über die Bewahrung ihrer Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser, wie auch Stiftungen auf jede Art sichergestellt worden sind, wird zur stärkeren Befestigung des Friedens und der Eintracht zwischen ihnen und den Reichsbewohnern, die sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, festgesetzt: daß hinsichtlich des Besizes der besagten Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser und Stiftungen (jedoch bleibt den Evangelischen der Anspruch auf die Szirmay'schen, Hrabovszky'schen und Apakky'schen Stiftungen vorbehalten, in wie weit sie denselben durch Gründe stützen können) der gegenwärtige Besitzstand für beide in der Weise zur Richtschnur genommen wird, daß die Stiftungen der Katholischen für die Katholischen, der Evangelischer aber für die Evangelischen von nun an verwendet werden, daß man

also nicht nur auf jede fernere Rückforderung derselben von beiden Seiten für die Zukunft verzichte, sondern daß auch von jetzt an von beiden Seiten keine Besitzergreifungen von Kirchen, Schulen und Pfarrhäusern unter welchem Vorwand immer je gestattet werden dürfen; diejenigen aber, die sich solcher gewaltsamen Besitzergreifungen schuldig machen würden, soll die Strafe von 600 ungarischen Gulden, die im 14-ten Gesezartikel von 1647 festgesezt ist, treffen.

13. Da der Uebertritt von der katholischen Religion zu einer der beiden, im Sinne der Friedensschlüsse aufgenommenen evangelischen, den Prinzipien der katholischen Religion wiederstreitet, sollen, damit derselbe nicht leichtsinnig geschehe, derlei vorkommende Fälle Sr. königlichen Majestät berichtet werden; außerdem soll bei schwerer Strafe eingeschärft werden, daß endlich Niemand es wage, einen Katholischen, durch welches Mittel immer, zur Annahme der evangelischen Religion zu verlocken.

14. Es ist bereits weiter oben erklärt worden, daß diese Rechte der Evangelischen nur im Umfange des Königreiches Ungarn ihre Rechtsgültigkeit haben; daß daher die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien in dem ferneren Gebrauche ihrer Municipal-Geseze belassen werden, so daß die Evangelischen innerhalb der Grenzen dieser Königreiche weder Güter zu besitzen, noch Aemter, sowohl öffentliche, als private, zu führen, fähig sind; es bleibe jedoch den Evangelischen augsbürger und helvetischen Confession gestattet, ihre ererbten Besitzrechte auch in Mitte dieser Königreiche im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen, und wenn ihnen vermitteltst dessen irgend ein Besitzthum zufällt, behält es sich Sr. Majestät oor, für ihre Schadloshaltung zu sorgen; außerdem sollen auch jene etlichen Gemeinden in Unter-Slavonien, die theils der augsbürger, theils der helvetischen Confession zugethan sind, auch fernerhin nicht nur in keiner Art belästiget, sondern bei der freien Religionsübung in der Weise, wie sie dieselbe jetzt genießen, auch künftig belassen werden. Außerdem soll es den Evangelischen beider Confessionen freistehen, des Handels- oder der Fabriken wegen mit dem Rechte der Pachtung, folglich ohne irgend ein Eigenthum ob adeliger oder bürgerlicher Gründe, daselbst Domicil zu nehmen.

15. Die Kinder, die aus gemischten Ehen, die immer vor den katholischen Pfarrern geschlossen werden sollen, denen es jedoch verboten sein soll, irgend welche Hindernisse aus was immer für einem Vorwand entgegenzustellen, erzeugt sind oder künftig erzeugt werden, wenn der Vater katholisch ist, folgen dessen Religion, wenn aber die Mutter katholisch ist, dann können nur die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen.

16. Alle Angelegenheiten der Ehen, sowohl derer, die schon zu der Zeit, wo sie geschlossen wurden, gemischt waren, als auch derer, die durch den Uebertritt des einen Theiles von der evangelischen Religion zu der katholischen gemischt wurden, da es sich in beiden um ein wahrhaftiges Sakrament handelt, werden den geistlichen Stühlen der Katholischen übertragen.

17. Die Evangelischen der augsbürger und helvetischen Confession werden, um öffentliches Aergerniß zu vermeiden, die jetzt üblichen Feiertage der

Katholischen auf öffentlichem Platz, nicht aber im Privatkreise beobachten, wo außer den geräuschvollen alle andern Arbeiten verrichtet werden dürfen, indem noch hinzugefügt wird, daß es allen Grundherren und allen Familienhäuptern bei Strafe der ämtlichen Anklage untersagt ist, weder ihre katholischen, noch evangelischen Unterthanen und Dienstleute an der Abhaltung ihrer Feiertage, Ceremonien und Andachten zu hindern.

#### IV.

### Der III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 184<sup>3/4</sup>.

#### Zu Angelegenheit der Religion.

Auf Grund der Wiener und Linzer Friedensverträge, wird der 26-ste Gesetzartikel vom J. 179<sup>1/2</sup> in Folgendem erweitert und respectiv modificirt.

§. 1. Es wird erklärt, daß Diejenigen, die bis zur Erlangung ihres 18-ten Lebensjahres im evangelischen Glauben erzogen wurden, die weiblichen Personen aber nach ihrer Verheirathung, wenn sie selbst dieses Alter noch nicht erreicht haben, weder selbst, noch ihre Nachkommen einer, ihre Religion betreffenden Frage unterzogen werden können.

§. 2. Nach der Kundmachung dieses gegenwärtigen Gesetzes sind auch diejenigen Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelsorger geschlossen werden — gesetzlich.

§. 3. Neue Mischehen, welche zwischen röm.-katholischen und evangelischen Parteien, sie mögen welchem Bekenntnisse immer angehören, vom 15-ten März 1839 angefangen, bis zum 10-ten November des laufenden Jahres 1844 geschlossen, und nicht von einem katholischen, sondern von einem evangelischen Seelsorger welches immer Bekenntnisses getraut worden sind, werden als legalisirt erklärt.

§. 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, binnen einem Jahre von der Kundmachung dieses Gesetzes gerechnet, solche Ehen authentisch zusammen schreiben zu lassen, und diese Conseription zur Sicherung der Zukunft der Parteien und ihrer Nachkommen in ihre Archive niederzulegen, und in wiefern diese Ehen in die betreffenden Matrikeln nicht eingetragen wären, diese in dieselben eintragen zu lassen.

§. 5. Die Fälle des Uebertrittes von der röm.-kath. Kirche zu welcher evangelischen Religion immer betreffend, wird verordnet:

§. 6. Der überzutreten Wünschende, hat seinen derartigen Voratz in Gegenwart zweier, durch ihn selbst gewählten Zeugen, vor demjenigen Seelsorger, zu dessen kirchlicher Gemeinde er bisher gehört hat, zu erklären.

§. 7. Nach Ablauf von 4 Wochen, von dieser ersten Erklärung an gerechnet; hat er in Gegenwart eben derselben, oder anderer ebenfalls durch ihn berufenen Zeugen, vor dem Seelsorger derselben kirchlichen Gemeinde neuer-

dinge zu erklären; daß er bei seinem gefassten Uebertritts-Entschlusß auch fern verblieben ist.

§. 8. Der übertretenen Wollende, soll sich, sowohl das erste, als auch das zweitemal, über seine Erklärung, von dem Seelsorger, vor welchem er sich über den Vorsatz seines Uebertrittes geäußert hat, und zwar beidesmal ein besonderes Zeugniß erbitten.

§. 9. Wenn der Seelsorger das gewünschte Zeugniß, ob für den Fall des 6. §. ob für den des 7. §. aus was immer für einem Grunde nicht herausgeben sollte, so sollen sowohl das erste, als auch das zweitemal die anwesend gewesenen Zeugen über die geschehene Erklärung ein Zeugniß ausstellen.

§. 10. Wenn der übertretenen Wollende die nach 8. §. oder 9. §. erhaltenen Zeugnisse dem Seelsorger derjenigen Religion vorgezeigt hat, zu welcher er überzutreten beabsichtigt; so ist hiedurch der Uebertritt von einer Religion zur andern gänzlich vollzogen. — Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann jedoch der Uebertritt nicht geschehen.

§. 11. Die geschehenen Uebertritte werden durch die bischöflichen Aemter auf dem Wege der Statthalterei halbjährlich Sr. Majestät zur Kenntnißnahme angezeigt werden.

## V.

### Der XX. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 184 $\frac{7}{8}$

#### In Religionsfachen.

§. 1. Die unitarische Religion wird als gesetzmäßig aufgenommen erklärt.

§. 2. Allen in diesem Vaterlande gesetzmäßig aufgenommenen Religionsparteien wird ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Wechselseitigkeit gewährleistet.

§. 3. Die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen aller anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden, und das Ministerium wird nach Anhörung der betreffenden Glaubensgenossenschaften über die ausführliche Anwendung dieses Prinzips, der nächsten Gesetzgebung einen erschöpfenden Gesetzborschlag unterbreiten.

§. 4. Der Besuch der Schulen aller anerkannten Religionsparteien wird ohne Religionsunterschied gegenseitig Jedermann erlaubt.

§. 5. Das Ministerium wird anordnen, daß die Soldaten der anerkannten Religionsparteien mit Militärseelsorgern ihrer eigenen Religion versehen werden.

§. 6. Die Verordnungen des 3-ten Gesetzartikels vom Jahre 184 $\frac{3}{4}$  werden auch auf die Glieder der griechisch nichtunirten Kirche ausgedehnt.

Die §§. 7. und 8. betreffen die nichtunirten Griechen.



